

# Wichtige Erklärungen und Hinweise

## Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

### 1. Für die Versicherungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die beantragten Tarife und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080 632, 10006 Berlin  
Tel.: 01804 224424, Fax: 01804 224425  
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

3. Nebenabreden mit Vermittler sind ungültig. Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung oder Erheblichkeit der in diesem Antrag gestellten Fragen verbindliche Erklärungen namens des Versicherers abzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben bin ich auch dann verantwortlich, wenn ein Dritter, z. B. der Vermittler, den Antrag niederschreibt.

4. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Die Vermittler der INTER Versicherungen sind nicht berechtigt, Prämien zu kassieren.

### 5. Vertragsgrundlagen:

#### 5.1. Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen, Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

#### 5.2. Jagdhunde-Unfall-Zusatzversicherung

- Besondere Bedingungen

#### 5.3. Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)
- Jägerklausel

Die jeweiligen Vertragsgrundlagen werden dem Antragsteller mit dem Versicherungsschein übersandt, auf seinen Wunsch auch bei Antragstellung ausgehändigt.

### 6. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der INTER Versicherungen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

### 7. Vertragsrechtliche Bestimmungen:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, nach den oben aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

### 8. Sonderregelung für Jagdscheinanwärter

Versichert ist hierbei ohne zusätzliche Prämie (im Falle, dass die Prüfung spätestens beim 2. Anlauf bestanden wird) im Vertragsrahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Handlungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung zur Jägerprüfung stehen. Dies gilt auch für Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung.

Der Vertrag endet ohne gesonderte Kündigungserfordernis automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an den Versicherungsnehmer, dass er die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden hat. Für den Fall des Nichtbestehens gilt diese Mitteilung gleichzeitig als Fälligkeitszeitpunkt für die dann zu entrichtende tarifliche Prämie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Versicherungssteuer.

Der Versicherungsnehmer (VN) ist verpflichtet, die INTER unverzüglich vom Nichtbestehen jeder von ihm abgelegten Jägerprüfung zu unterrichten. Im Falle des ersten Nichtbestehens der Jägerprüfung ist die dem Versicherungsnehmer mitgeteilte Prämie bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Versicherungsnehmer fällig, es sei denn, dieser teilt unter Beifügung des Prüfungsergebnisses innerhalb von 2 Monaten seit dessen Bekanntgabe mit, dass er die Jägerprüfung nicht bestanden hat.

Will der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung nicht wiederholen oder bricht er die Ausbildung vor der ersten Prüfung ab, wird die für diesen Fall vorgesehene tarifliche Prämie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Versicherungssteuer fällig. Die vereinbarte Prämie für die Zeit nach der jagdlichen Ausbildung wird 14 Tage nach Bestehen der Jägerprüfung fällig; zwischen Bestehen der Jägerprüfung und dem Beginn des nächsten Jagdjahres ist die volle Jahresprämie zu entrichten.

Der Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter endet spätestens mit der Beendigung der Ausbildung.

### 9. Prämienangleichung

Auf die Möglichkeit von Prämienangleichung während der Vertragsdauer aufgrund von zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Klauseln wird hingewiesen.

### 10. Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige die INTER Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft bei allen Vorversicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraumes alle risikorelevanten Daten, insbesondere die Anzahl und Höhe der Vorschäden, nachzuprüfen.

### 11. Unfallversicherung

#### Schweigepflichtentbindung

Zum Zweck der Risikobeurteilung befreie ich hiermit von ihrer Schweigepflicht – mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar – Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, soweit ich dort in dem anzeigepflichtigen Zeitraum, also längstens 10 Jahre vor Antragstellung, untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe. Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt diese Schweigepflichtentbindung entsprechend, und zwar bis zu 10 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.

Darüber hinaus befreie ich zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht von ihrer Schweigepflicht – mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar – Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren. Diese Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

Vor jedem Einholen von Auskünften werde ich vom Versicherer unterrichtet, wobei ich der konkret beabsichtigten Erhebung widersprechen kann.

Für die in den vorgelegten Unterlagen aufgeführten Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden erteile ich bereits mit meiner Unterschrift bzw. mit der Vorlage der Unterlagen die Einwilligung zu einer dortigen Erhebung; einer gesonderten Unterrichtung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Ich habe statt der vorstehenden allgemeinen Schweigepflichtentbindung die Möglichkeit, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Stellen von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Antragsannahme oder der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung wird die INTER im Einzelfall eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 EUR verlangen.

Sofern ich jetzt oder zu jedem späteren Zeitpunkt diese Alternative wählen möchte, werde ich dies schriftlich erklären.

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie für die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärungen nicht selbst beurteilen können.